

Universitätsgesetz

Anträge vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecher: Baumgartner-Flawil)

Art. 4 Abs. 1:

Die Universität pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie kann zu diesem Zweck privat- oder öffentlichrechtliche Vereinbarungen abschliessen und Niederlassungen im Ausland unter Berücksichtigung der Menschenrechte gründen.

Begründung:

Der Zusatz soll konkretisieren, dass auch der Umgang mit Staaten, welche die Menschenrechte auf vielseitige Weise verletzen (z.B. China) oder aktiv Umweltschäden verursachen, gesetzlich verankert ist. Hier muss ein verpflichtender Kodex zur Anwendung kommen, welcher den Schutz von Menschenleben sicherstellt, sowie die Unterdrückung von Volksgruppen und die nicht nachhaltige Ausbeutung natürlicher Ressourcen in jeder Form ablehnt.